



Landeskirchenamt ■ Postfach 37 26 ■ 30037 Hannover

Rundverfügung G 2/2021

(lt. Verteiler)

Dienstgebäude Rote Reihe 6
30169 Hannover
Telefon/FAX 0511 1241-0/-769
E-Mail landeskirchenamt@evlka.de
Auskunft
Durchwahl 0511 1241-289/-152
E-Mail annekatrin.herzog@evlka.de
susanne.bockisch@evlka.de

Datum 4. Februar 2021
Aktenzeichen N-313-0,72 R 230

**Inkrafttreten des Mitarbeitendengesetzes¹ zum 1. Januar 2020
Inkrafttreten der Rechtsverordnung zur Ausführung des Mitarbei-
tendengesetzes zum 1. Februar 2020**

1. Zum 1. Januar 2020 ist das von der Landessynode am 12. Dezember 2019 beschlossene Mitarbeitendengesetz in Kraft getreten.
2. Zur Umsetzung der Regelungen des Mitarbeitendengesetzes in die Praxis ist vom Landeskirchenamt die Rechtsverordnung zur Ausführung des Mitarbeitendengesetzes erlassen worden, die zum 1. Februar 2020 in Kraft getreten ist.
3. Eine Handreichung soll den Anstellungsträger*innen bei der Anwendung des Gesetzes Hilfestellung und Unterstützung bieten.

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund umfangreicher Änderungen sind das Mitarbeitergesetz und die dazu erlassene Rechtsverordnung neu gefasst worden. Neue Bestimmungen wurden aufgenommen, bestehende Bestimmungen wurden dort, wo es erforderlich war, angepasst. Sprachlich wurde das Gesetz im Sinne der Geschlechtergerechtigkeit überarbeitet und wird gendergerecht als Mitarbeitendengesetz (MG) bezeichnet.

Ein wesentlicher Teil der Änderungen geht auf die Richtlinie über kirchliche Anforderungen der beruflichen Mitarbeit in der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihrer Diakonie (sog. Loyalitätsrichtlinie) des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) zurück, die wir hiermit in unser landeskirchliches Recht umsetzen. Die Richtlinie verfolgt das Ziel, das evangelische Profil der Einrichtungen und Dienststellen zu stärken und den kirchlichen Dienst für neue Mitarbeitergruppen zu öffnen.

.../2

¹ Kirchengesetz über die Rechtsstellung der privatrechtlich beschäftigten Mitarbeitenden

Das von der Landessynode am 12.12.2019 beschlossene Mitarbeitendengesetz (Kirchl. Amtsbl. S. 311) ist am 1. Januar 2020 in Kraft getreten. Das Landeskirchenamt hat zur Umsetzung der Regelungen in die Praxis mit Zustimmung des Landessynodalausschusses am 23.01.2020 eine Rechtsverordnung zur Ausführung des Mitarbeitendengesetzes (AusfVO-MG; Kirchl. Amtsbl. S. 20) beschlossen, die zum 1. Februar 2020 in Kraft getreten ist.

Wir haben eine Handreichung zum Mitarbeitendengesetz und zur Ausführungsverordnung des Gesetzes erstellt, in der wir die einzelnen Bestimmungen jeweils erläutern und Hinweise für die Praxis geben. Die Handreichung soll Ihnen bei der Anwendung des Gesetzes Hilfestellung und Unterstützung bieten.

Um Ihnen eine rasche Orientierung über die nun geltenden **Anforderungen an die Kirchenmitgliedschaft** der Mitarbeitenden der verschiedenen Aufgabenbereiche bzw. Funktionen zu ermöglichen, haben wir außerdem eine **grafische Übersicht** erstellt, die Sie im Anhang zu dieser Rundverfügung finden.

Ergänzend fügen wir ein **Dokument mit Textbausteinen für Ihre Stellenausschreibungen** bei, in denen die Anforderungen an die Kirchenmitgliedschaft im Hinblick auf die übertragenen Aufgaben konkret beschrieben und begründet werden. Bitte beachten Sie, dass sich im Hinblick auf die Rundverfügung G 9/2019 Veränderungen zu den unter Abschnitt B Nr. 2, 3, 6, 7 und 8 aufgeführten Textbausteinen für die Stellenausschreibungen ergeben haben. In Stellenausschreibungen sind die jeweils passenden Textbausteine zu verwenden.

Die Handreichung sowie die grafische Übersicht zu den Anforderungen an die Kirchenmitgliedschaft und die Textbausteine für die Stellenausschreibungen haben wir ins Intranet der Landeskirche unter <https://www.intern-e.evlka.de>) – Personal- Arbeits- und Tarifrecht –Mitarbeitendengesetz eingestellt.

Aufgrund der neuen Regelungen war auch eine **Überarbeitung des** mit der Rundverfügung G 3/2018 übersandten **Antragsformulars für Anträge auf Befreiung von der Anstellungsvoraussetzung der Kirchenmitgliedschaft** erforderlich. Das aktuelle Antragsformular finden Sie im Intranet der Landeskirche unter <https://www.intern-e.evlka.de>) – Personal- Arbeits- und Tarifrecht – Arbeitshilfen – Befreiung von der Anstellungsvoraussetzung.

Folgende Rundverfügungen heben wir hiermit auf:

Rundverfügung G 04/1994 vom 28.02.1994

Rundverfügung G 05/1996 vom 07.02.1996

Rundverfügung G 13/1996 vom 16.07.1996

Rundverfügung G 13/2001 vom 12.01.2001
Rundverfügung G 27/2003 vom 09.12.2003
Rundverfügung G 10/2007 vom 06.12.2007
Rundverfügung G 07/2014 vom 02.12.2014

Für Rückfragen und zur Beratung in Zweifelsfällen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



(Dr. Springer)

Anlagen

Verteiler:

Kirchenvorstände und Kapellenvorstände,
Gesamtkirchenvorstände der Gesamtkirchengemeinden
Verbandsvertretungen der Gesamtverbände und
Verbandsvorstände der Kirchengemeindeverbände
durch die Kirchenkreisvorstände
(mit Abdrucken für diese, die Vorstände der Kirchenkreisverbände
und die Kirchenämter)
Vorsitzende der Kirchenkreissynoden
Büros der Regionalbischöf*innen
Rechnungsprüfungsamt (mit Abdrucken für seine Außenstellen)
Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen